

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 527 Widmung und Aufstufung von Straßen in Mönchengladbach zur Bundesstraße. S. 323

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 528 Ortlicher Alarmdienst (Sirenen-Steuerzentralen für Feuerschutz-zwecke). S. 323
529 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann). S. 324
530 Kehr- und Überprüfungsordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 324
531 Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 326

Wirtschaft und Verkehr

- 532 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Köln, 5 Köln). S. 328
533 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, 529 Wipperfürth). S. 328
534 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld). S. 328
535 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld). S. 328
536 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld). S. 328
537 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld). S. 329
538 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Nieder-rh. Verkehrsbetriebe AG, 413 Moers). S. 329

- 539 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Rheinische Bahngesellschaft AG, 4 Düsseldorf). S. 329
540 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadtwerte Mönchengladbach, 405 Mönchengladbach). S. 329
541 Entbindung von der Betriebspflicht (Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, 529 Wipperfürth). S. 329

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 542 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage St. Hubert der Stadt Kempen — Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk St. Hubert — vom 22. 6. 1971. S. 329

Gewerbeaufsicht

- 543 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO. S. 332

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 544 Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin (Bundesrepublik Deutschland v. Pesch). S. 333
545 Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See für das Rechnungsjahr 1971. S. 333
546 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Geldern über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß. S. 334
547 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Sonsbeck über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß. S. 334
548 Viehseuchenverordnung vom 6. Juli 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 23. Juni 1971. S. 335
549 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Hildegard Ungerer). S. 335
550 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Ali Dinc). S. 335

Beilage: Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage St. Hubert der Stadt Kempen.

A.**Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden****527 Widmung und Aufstufung von Straßen in Mönchengladbach zur Bundesstraße**

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI A 1 — 11 — 41/103

Düsseldorf, den 22. Juni 1971

In der kreisfreien Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, erhalten folgende in den Verkehrsknoten B 57/B 59 einbezogene Strecken mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 1 und 3 a des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 305) und werden Bestandteil der Bundesstraße 59:

- Der Abschnitt der Viersener Straße von km 51,222 alt = neu der B 59 bis km 51,163 neu (= Einmündung der Süd-West-Rampe), Länge 0,059 km.
- Die Süd-West-Rampe zwischen km 60,381 der B 57 (Hermann-Piecq-Anlagen) und km 51,163 neu der B 59 (Viersener Straße), Länge 0,358 km, und ihr Seitenarm zur Viersener Straße (0,023 km), Länge 0,381 km.

Die aufgestufte Süd-West-Rampe bleibt dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten.

- Die neugebaute Verbindungsstrecke zwischen der Ludwig-Weber-Straße und der Viersener Straße im Zuge der Bundesstraße 59, Länge 0,018 km.

Die gewidmete Strecke bleibt dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße 9, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 323

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung****528 Örtlicher Alarmdienst (Sirenen-Steuerzentralen für Feuerschutzzwecke)**

Der Regierungspräsident
22. 23 — 10

Düsseldorf, den 8. Juli 1971

Gemäß § 52 der Vwv Alarmdienst können die auf Bundeskosten errichteten Sirenenanlagen der ört-

lichen Alarmsysteme ganz oder teilweise auch für den friedensmäßigen Feuer- und Katastrophenschutz mitbenutzt werden. Für Feuerwehrzwecke gilt diese Konzession allerdings nur, wenn hierbei die Fernsteuerungsorgane des LS-Warnamtes in den örtlichen Fernsprechämtern (VStW'n) nicht in Anspruch genommen werden.

Um aber den Feualarm örtlich ebenfalls zentral geschlossen oder je nach Bedarf gruppenweise und einzeln fern-auslösen zu können, haben sich viele kreisangehörigen Ämter und Gemeinden des Bezirks Steuerzentralen im Sinne von Abs. 3 der Rundverfügung vom 9. 1. 1963 — 22.23—00 — auf eigene Kosten beschafft und erst geraume Zeit nach der jeweiligen Abnahme der Sirenenanlagen durch einen vom Bund bezahlten Gutachter der Industrie- und Handelskammer von einer Fachfirma installieren lassen. M. W. erfüllen diese Zentralen auch alle Voraussetzungen nach Abs. 4 der vorgenannten Rundverfügung. Einem mir vorliegenden Erlaß des BZB zufolge sollen sie trotzdem mehrfach zu Störungen im parallelgeschalteten ZS-Warnamtsnetz des Bundesgebiets Anlaß gegeben haben. Sie wurden vermutlich durch unsachgemäße Installation dieser Zusatzgeräte hervorgerufen. Es bittet daher sicherzustellen, daß jede zusätzlich im örtlichen Alarmnetz eingebaute Auslöseeinrichtung fach- und sachgemäß überprüft wird. Dies kann aber m. E. nur durch eine elektrotechnische Abnahme der selbstbeschafften Steuerzentralen, wie dies auch bei bundeseigenen Zentralen in Großbetrieben üblich ist, garantiert werden. Die bundeseigenen Steuerzentralen werden im Lande NRW seit Jahren von den vereidigten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer, Obering. Paul Dohrmann aus Essen, Rüttscheider Straße 164 (Tel.: 47 00 45), und Ing. Karl-Hermann Pöhler aus Hagen, Richard-Wagner-Straße 2 (Tel.: 2 69 05), für ein Honorar von 75,— DM/Zentrale abgenommen.

Aus verschiedenen Sicherheitsgründen empfehle ich daher den Betreibern gemeindeeigener Steuerzentralen dringend, einen dieser vorgenannten Gutachter ebenfalls zum Honorar von 75,— DM/Steuerzentrale mit der Abnahme dieser Geräte umgehend zu beauftragen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 323

529 Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Gemäß Abschnitt B Nr. 10 Abs. 2 Buchstabe b) des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851/SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann, Duisburg-Meiderich, Ritterstraße 51, gegen jederzeitigen Widerruf die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Klaus

Feifowski zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 324

**530 Kehr- und Überprüfungsordnung
für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen — SchfG — vom 15. 9. 1969 (BGBl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. 5. 1970 (GV. NW. 1970 S. 339) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesverbandes der Schornsteinfegergesellen und des Verbandes Rheinischer Haus- und Grundbesitzer e. V. folgendes verordnet:

§ 1

Kehrpflicht

(1) Der Kehrpflicht unterliegen:

1. Schornsteine aller Art, an die Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe angeschlossen sind; hierunter fallen auch alle ausmündenden Rohre, die Ersatz für Schornsteine sind;
2. Rauchkanäle;
3. Rauchrohre, an die Feuerstätten für zentrale Beheizung angeschlossen sind.

(2) Von der Kehrpflicht ausgenommen sind:

1. unbenutzte Schornsteine, die mit keiner Feuerstätte verbunden und deren Öffnungen wangenleich zugemauert oder mit nicht brennbaren, dauerhaften, ausreichend wärmedämmenden Stoffen dicht verschlossen sind;
2. frei stehende Schornsteine einschließlich der angeschlossenen Rauch- und Abgaskanäle;
3. Schornsteine und ausmündende Rohre in Gartengläubern, Baubuden und Einrichtungen, die nicht ständig Aufenthaltszwecken dienen;
4. Schornsteine für Schmiedefeuere, die nur mit Koks unter Gebläseeinwirkung befeuert werden, sofern nicht andere Feuerstätten angeschlossen sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen die Kehrpflicht auch für nicht kehrpflichtige Schornsteine anordnen, wenn dies aus Gründen der Feuersicherheit oder zur Vermeidung von Rauch- und Rußbelästigungen notwendig ist.

§ 2

Überprüfungspflicht

Auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit sind zu überprüfen:

1. Zu- und Ablufteinrichtungen von Räumen, in denen zentrale Heizungs- oder Müllverbrennungsanlagen betrieben werden;
2. Abgasschornsteine; hierunter fallen auch alle ausmündenden Rohre, die Ersatz für Abgasschornsteine sind;
3. Abgasrohre und Abgaskanäle.

§ 3

Außenwandgasfeuerstätten

Außenwandgasfeuerstätten unterliegen der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG.

§ 4

Arbeitsperioden

Das Kalenderjahr wird in folgende Arbeitsperioden eingeteilt:

1. Arbeitsperiode vom 1. Januar bis zum 15. März,
2. Arbeitsperiode vom 16. März bis zum 31. Mai,
3. Arbeitsperiode vom 1. Juni bis zum 30. September,
4. Arbeitsperiode vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember.

§ 5

Fristen

(1) Es sind zu kehren:

1. Rauchkanäle und Rauchrohre im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, einmal in der 3. Arbeitsperiode;
2. nur dem Schmiedebetrieb dienende kehrpflichtige Schornsteine sowie Schornsteine von offenen Kaminfeuern je einmal in der 2. und 4. Arbeitsperiode;
3. Schornsteine, Rauchkanäle und Rauchrohre im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3, an die Feuerstätten für flüssige Brennstoffe angeschlossen sind, die der jährlichen Messung nach den Immissionschutzbestimmungen durch den Bezirksschornsteinfegermeister unterliegen, je einmal in der 2. und 4. Arbeitsperiode;
4. alle anderen kehrpflichtigen Schornsteine und Rauchkanäle, an die Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe angeschlossen sind, in jeder Arbeitsperiode einmal;
5. Rauchrohre im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3, an die Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind, je einmal in der 2. und 4. Arbeitsperiode.

(2) Es sind zu überprüfen:

1. Zu- und Ablufteinrichtungen von Räumen, in denen zentrale Heizungs- oder Müllverbrennungsanlagen betrieben werden, und Abgasschornsteine je einmal in der 2. und 4. Arbeitsperiode;
2. Abgasrohre und Abgaskanäle jährlich einmal, möglichst in der 3. Arbeitsperiode.

§ 6

Zusätzliche Kehrungen

Schornsteine mit starker Verrußung sind, sofern dies aus Gründen der Feuersicherheit oder zur Vermeidung von Rauch- und Rußbelästigungen notwendig ist, häufiger zu kehren. Wird über die Zahl der Kehrungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Verständigung nicht erzielt, so kann die Aufsichtsbehörde eine häufigere Kehrung anordnen.

§ 7

Beseitigung von Hart- oder Glanzruß

(1) Schornsteine, in denen Hart- oder Glanzruß haftet, der mit Spezialkehrgeräten nicht entfernt werden kann, sind nach vorheriger rechtzeitiger Unterrichtung des Grundstückseigentümers auszu-

brennen, wenn dies im Interesse der Feuersicherheit notwendig ist. Sofern zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Übereinstimmung über die Notwendigkeit des Ausbrennens nicht erreicht wird, kann die Aufsichtsbehörde das Ausbrennen anordnen.

(2) Schornsteine müssen stets unter der persönlichen Leitung des Bezirksschornsteinfegermeisters ausgebrannt werden. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist sowohl der örtlichen Ordnungsbehörde als auch der Feuerwehr rechtzeitig, mindestens aber einen Tag vorher, anzuzeigen.

§ 8

Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Kehrung der Schornsteine spätestens am letzten Werktag vor der Kehrung in ortsüblicher Weise anzukündigen oder ankündigen zu lassen. Am Tage der Kehrung ist der Beginn der Arbeiten den Hausbewohnern ebenfalls in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Der bei der Kehrung der Schornsteine anfallende Ruß ist vom Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten von der Schornsteinsohle zu entfernen und ordnungsgemäß in nicht brennbare, dichte Behälter zu entleeren. Diese Behälter sind so abzustellen, daß in ihrer Umgebung keine Feuergefahren entstehen.

(3) Die Überprüfung der Abluftschächte von Heizungs- oder Müllverbrennungsanlagen und der Abgasschornsteine hat durch Ableinen zu erfolgen.

§ 9

Pflichten der Grundstückseigentümer und der Hausbewohner

(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Schornsteine und Reinigungsverschlüsse freigehalten werden und jederzeit ungehindert und unfallsicher zugänglich sind.

(2) Für die Aufnahme des bei der Kehrung der Schornsteine anfallenden Rußes sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten nichtbrennbare, dichte Behälter in ausreichender Zahl und Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Benutzer der Feuerstätten sind verpflichtet, die Anschlußöffnungen, die Rauchrohre und Feuerstätten so abzudichten, daß die Räume während der Durchführung der Kehrarbeiten nicht verschmutzt werden können.

(4) Müssen Kehr- oder Überprüfungsarbeiten vom Dach aus durchgeführt werden und ist das Dach vom Haus aus nicht durch eine Aussteigöffnung zu erreichen, ist der Hauseigentümer oder dessen Beauftragter verpflichtet, eine Leiter zum Besteigen des Daches bereit zu halten.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Hausbewohner sind verpflichtet, die Errichtung oder wesentliche Änderung von Feuerstätten unverzüglich dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen. Nicht mehr benutzte Anschlußöffnungen sind wangengleich zu vermauern oder mit nichtbrennbaren, dauerhaften, ausreichend wärmedämmenden Stoffen dicht zu verschließen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kehr- und Überprüfungsordnung tritt am 1. 1. 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kehrordnung vom 10. 12. 1969 (Amtsblatt Nr. 50/1969) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 324

531 Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes — SchfG — vom 13. 9. 1969 (BGBl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. 5. 1970 (GV. NW. 1970 S. 339) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesverbandes der Schornsteinfegergesellen und des Verbandes Rheinischer Haus- und Grundbesitzer e. V. folgendes verordnet:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Hierdurch ist auch die Gebühr für die Feuerstättenschau abgegolten.

(2) Der Gebührenberechnung werden mit Rücksicht auf die unterschiedliche räumliche Ausdehnung und die Art der Besiedlung die Tarifgruppen I und II zugrunde gelegt. Zur Tarifgruppe I gehören die Kehrbezirke und Kehrbezirksteile in den kreisfreien Städten und zur Tarifgruppe II die Kehrbezirke und Kehrbezirksteile in den Kreisen.

(3) Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

§ 2

Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühren, die Kehrgebühren und die Überprüfungsgebühren (§§ 3 bis 5). Diese werden für jedes selbständige Gebäude zusammengerechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- oder überprüfungspflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kehrordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig benutzbare, durch

eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Futterküchen u. a.

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschöß. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Schornsteinsohle liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet, Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läßt.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für Kanäle und Rohre bleiben die einen Meter übersteigenden Längen bis zu 50 cm außer Ansatz.

§ 3

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr für jedes benutzte selbständige Gebäude beträgt jährlich

	Tarifgruppe I	Tarifgruppe II
1. bei zweimaliger Kehrung oder Überprüfung	4,60 DM	6,30 DM
2. bei viermaliger Kehrung	9,20 DM	12,60 DM

(2) Für die Messung einer Ölheizung wird eine besondere Grundgebühr nicht erhoben.

§ 4

Kehrgebühren

Die jährlichen Kehrgebühren betragen

1. für die Kehrung eines Schornsteins bis 1600 cm ² bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	1,86 DM	2,24 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,30 DM	0,32 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	3,72 DM	4,48 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,60 DM	0,64 DM
2. für die Kehrung eines Schornsteins über 1600 cm ² bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	6,48 DM	6,84 DM
für jedes weitere Stockwerk	1,08 DM	1,14 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	12,96 DM	13,68 DM
für jedes weitere Stockwerk	2,16 DM	2,28 DM
3. für die Kehrung eines Rauchkanals bis 1600 cm ² bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	5,92 DM	6,26 DM
für jedes weitere Meter	1,02 DM	1,08 DM
bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	11,84 DM	12,52 DM
für jedes weitere Meter	2,04 DM	2,16 DM
4. für die Kehrung eines Rauchkanals über 1600 cm ² bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	6,86 DM	7,24 DM
für jedes weitere Meter	1,20 DM	1,28 DM

	Tarif- gruppe I	Tarif- gruppe II
bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	13,72 DM	14,48 DM
für jedes weitere Meter	2,40 DM	2,56 DM
5. für die Kehrung eines Rauchrohres bei zweimaliger Kehrung	5,92 DM	6,26 DM
für jedes weitere Meter	1,02 DM	1,08 DM
6. für die einmalige Kehrung von Rauchrohren, die wäh- rend der Heizzeit aus tech- nischen Gründen nicht ge- kehrt werden können bis 1600 cm ²		
für das erste angefangene Meter	2,96 DM	3,13 DM
für jedes weitere Meter	0,51 DM	0,54 DM
für die einmalige Kehrung von Rauchkanälen, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können über 1600 cm ²		
für das erste angefangene Meter	13,72 DM	14,48 DM
für jedes weitere Meter	2,40 DM	2,56 DM

§ 5

Überprüfungsgebühren

Die jährlichen Überprüfungsgebühren betragen

1. für die zweimalige Über- prüfung eines Zuluft- schachtes	2,07 DM	2,18 DM
2. für die zweimalige Über- prüfung eines Abgas- schornsteins oder eines Ab- luftschachtes für das 1. Stockwerk	1,86 DM	2,24 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,30 DM	0,32 DM
3. für die einmalige Über- prüfung eines Abgasrohres	2,07 DM	2,18 DM
4. für die einmalige Über- prüfung eines Abgaskanals für das erste angefangene Meter	2,96 DM	3,13 DM
für jedes weitere Meter	0,51 DM	0,54 DM

§ 6

Zusätzliche Kehrungen

Werden zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen von Schornsteinen oder Kanälen von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren nach §§ 3 bis 5 zu erheben.

§ 7

Kehrarbeiten außer der Reihe

(1) Wird die Ausführung von Kehr- oder Überprüfungsarbeiten in der Zeit von 18 bis 7 Uhr vom

Grundstückseigentümer verlangt, so sind die doppelten anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren zu zahlen.

(2) Können Kehr- oder Überprüfungsarbeiten zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Aufschlag von 4,00 DM zu entrichten.

§ 8

Beseitigung von Hart- oder Glanzruß

Für die Reinigung eines Schornsteins, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder für das Ausbrennen eines solchen Schornsteins beträgt die Gebühr (Bezirksschornsteinfegermeister und ein Geselle) je Arbeitsstunde in der Tarifgruppe I 21,60 DM und in der Tarifgruppe II 22,80 DM.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, des Arbeitsmaterials usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 9

Rohbau- und Schlußabnahme

(1) Für die zur Rohbau- und Schlußabnahme bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen erforderliche Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Kanälen einschließlich der Dichtigkeitsprobe beträgt die Gebühr in beiden Tarifgruppen

1. bei der Rohbauabnahme je Schornstein	
bis 3 Stockwerke einschließlich	12,— DM
bis 7 Stockwerke einschließlich	16,— DM
über 7 Stockwerke	20,— DM
2. bei der Schlußabnahme je Schornstein	
bis 3 Stockwerke einschließlich	6,— DM
bis 7 Stockwerke einschließlich	8,— DM
über 7 Stockwerke	10,— DM
3. bei der Rohbauabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter	5,35 DM
4. bei der Schlußabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter	2,70 DM

(2) Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung und Begutachtung zur Rohbauabnahme sowie zur Schlußabnahme einschließlich der Dichtigkeitsprobe sind die gleichen Gebührensätze zu berechnen. Ist die Wiederholung der Rohbauabnahme ohne Dichtigkeitsprobe erforderlich, so kann nur die Hälfte der Gebühren des Abs. 1 Nr. 1 angesetzt werden.

§ 10

Prüfung und Begutachtung sowie
Dichtigkeitsproben außerhalb der Rohbau-
und Schlußabnahme

(1) Für jede Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit in Alt-, Um- und Neubauten außerhalb der Rohbau- und Schlußabnahme beträgt die Gebühr in der Tarifgruppe I 11,50 DM und in der Tarifgruppe II 13,10 DM.

(2) Werden in bewohnten Gebäuden nach der Schlußabnahme Dichtigkeitsproben erforderlich, beträgt die Gebühr für den Bezirksschornsteinfegermeister und einen Gesellen je Arbeitsstunde in der

Tarifgruppe I 21,60 DM und in der Tarifgruppe II 22,80 DM.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung tritt am 1. 1. 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kehrgebührenordnung vom 10. 12. 1969 (Amtsblatt Nr. 50/1969) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 326

Wirtschaft und Verkehr

**532 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Bundesbahndirektion Köln, 5 Köln)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 71/63

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — in 5 Köln, Konrad-Adenauer-Ufer 3, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Mönchengladbach/Obf. nach Neuss/Obf. über Korschenbroich — Kleinenbroich — Driesch/Weilerhöfe — Büttgen, befristet bis zum 30. Juni 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 328

**533 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, 529 Wipperfürth)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 09/21

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG in 529 Wipperfürth, Gaulstraße 18, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Leverkusen/Nittumer Weg nach Opladen/Busbf. über Leverkusen-Waldsiedlung — Schlebusch — Alkenrath — Küppersteg, befristet bis zum 30. April 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 328

**534 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 07/15a

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft (Krevag) in 415 Krefeld, Philadelphiastraße 192, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Krefeld-Oppum/Korekamp nach Krefeld-Elfrath über Ostwall — Moerser Straße — Katzenstraße, befristet bis zum 31. März 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 30. 3. 1968 (Abl. Reg. Ddf. 1968 Nr. 309) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 328

**535 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 07/27

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Der Krefelder Verkehrs-AG (Krevag) in 415 Krefeld, Philadelphiastraße 192, Betriebssitz Krefeld, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Krefeld/Hbf. nach Brüggel/Aktien-Ziegelei über St. Tönis — Vorst — Süchteln — Dülken — Boenheim — Schaag, befristet bis zum 31. Juli 1973, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 2. 10. 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969 Nr. 875) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 328

**536 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 07/62

Düsseldorf, den 1. Juli 1971

Der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft (Krevag) in 415 Krefeld, Philadelphiastraße 192, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Krefeld-Bockum/Kirche nach Krefeld-Bockum/Magdeburger Straße ab 1. Oktober 1971, befristet bis zum 31. August 1972, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 328

**537 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 07/51

Düsseldorf, den 1. Juli 1971

Der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft (Krevag) in 415 Krefeld, Philadelphiastraße 192, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Krefeld/Hbf. nach Krefeld-Stadtwald/Pferdrennbahn ab 1. Oktober 1971, befristet bis zum 30. September 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 329

**538 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Niederrh. Verkehrsbetriebe AG, 413 Moers)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 06/83

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Der Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG in 413 Moers, Homberger Straße 113, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Rheinhausen/Markt nach Rheinhausen-Winkelhausen/Bruchstraße über Bergheim ab 1. Oktober 1971, befristet bis zum 30. September 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 329

**539 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Rheinische Bahngesellschaft AG, 4 Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 01/70

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Der Rheinische Bahngesellschaft Aktiengesellschaft in 4 Düsseldorf-Oberkassel, Hansa-Allee 1, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Düsseldorf-Oberkassel/Belsenplatz nach Düsseldorf-Lörick/Strandbad ab 1. November 1971, befristet bis zum 31. Oktober 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 329

**540 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Stadtwerke Mönchengladbach, 405 Mönchengladbach)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 18/13

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Der Stadt Mönchengladbach in 405 Mönchengladbach, Voltastraße 2, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Mönchengladbach/Hbf. nach Nettetal-Hinsbeck/Markt über Waldniel — Schiefelbein — Amern — Dilkrath — Boisheim — Breyell — Lobberich, befristet bis zum 31. Oktober 1978, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 30. 10. 1970 ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 329

**541 Entbindung
von der Betriebspflicht**
(Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, 529 Wipperfürth)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 09/30

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Die Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft, 529 Wipperfürth, Gaulstraße 18, wird gemäß § 24 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) von der Betriebspflicht zur Aufrechterhaltung des Kraftfahrzeuglinienverkehrs von Leverkusen/Rheinallee nach Leverkusen-Schlebusch/Bf. (Genehmigung vom 29. 10. 1970) mit Betriebsschluß am 3. Juli 1971 für dauernd entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 329

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**542 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
St. Hubert der Stadt Kempen
— Wasserschutzgebietsverordnung
Wasserwerk St. Hubert — vom 22. 6. 1971**

Der Regierungspräsident
64. 17. 02 — 79

Düsseldorf, den 23. Juni 1971

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —)

vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 235 – GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77 –), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 790) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage St. Hubert der Stadt Kempen (Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen St. Hubert, Fluren 15 und 16, Hüls, Fluren 24, 25 und 27 der Stadt Kempen.

(4) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III äußere Grenze, zugleich äußere Grenze des Wasserschutzgebietes:

Im Norden: St. Huberter Straße von Fennerhof bis Hof Ridders, dort südlich verspringend bis zur Hochspannungsleitung zum Wasserwerk,

im Osten: St. Huberter Straße von Fennerhof verspringend bis zum Holzweg,

im Westen: von der Hochspannungsleitung in südwestlicher Richtung bis zum Weg vom Dehmershof zum Wasserwerk, dann südlich bis zum Holzweg,

im Süden: Holzweg entlang den Flurstücken 16, 17, 23 bis 25 der Gemarkung Hüls, Flur 27.

2. Zone III innere Grenze, zugleich äußere Grenze der Zone II:

Im Norden: ca. 130 m nördlich des Weges entlang dem Wasserwerk,

im Osten: ca. 75 m östlich der Grenze des Wasserwerkes,

im Westen: ca. 75 m westlich der Grenze des Wasserwerkes,

im Süden: 100 m südlich des Weges entlang dem Wasserwerk.

3. Zone II innere Grenze, zugleich äußere Grenze der Zone I: Flurstück 88 der Gemarkung St. Hubert, Flur 16.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, in der die Zone III blau, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf — obere Wasserbehörde —,

2. bei dem Oberkreisdirektor in Kempen — untere Wasserbehörde —,
3. bei dem Stadtdirektor in Kempen.

§ 2

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechenden Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigen-gesellschaften,
2. jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas,
3. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Kana-lisations- oder Kläranlagen,
5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- und Tongewinnung,
6. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
7. die Errichtung oder Veränderung von Sicker-gruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Verreg-nungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III genehmi-gungspflichtig:

1. Die Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestim-mung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
3. die Versenkung radioaktiver Stoffe,
4. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stof-fen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner phy-sikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
5. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere das Ent-leeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
6. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Ober-flächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird,
7. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen.

§ 3

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
2. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisa-tionsanlagen.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmi-gungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von Abwasser-sammelgruben,

2. die Errichtung oder Veränderung von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
3. die Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art, sowie entsprechende Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
4. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen,
5. die Errichtung oder Veränderung von Sportplätzen,
6. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung von Grundstücken mit Ausnahme der Nutzung als Wiesen, Weiden oder Forsten,
7. die Düngung jeder Art und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(3) In der Zone II sind über die in anderen Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:

1. Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
2. die Errichtung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechende Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe,
4. die Errichtung oder Veränderung von Flugplätzen, militärischen Anlagen oder Parkplätzen,
5. Sprengungen aller Art,
6. die Errichtung oder Verwendung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
7. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
8. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
9. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
10. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Zerrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- und Abwasser,
11. die Errichtung oder Veränderung von Kläranlagen,
12. die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art mit Ausnahme von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
13. die Errichtung von Friedhöfen,
14. das Vergraben von Tierleichen,
15. das Wagenwaschen,
16. Camping, Baden oder Lagern.

§ 4

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,

2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes der Stadt Kempen, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderen Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. Die vorstehend in § 3 Abs. 3 aufgeführten Handlungen,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten die auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
4. die Anlage von Wegen oder Straßen,
5. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen,
6. der Aufenthalt von Haustieren.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

1. Die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmungen,
2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.

(4) Die obere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Er trägt die Kosten des Verfahrens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen. Der Wasserwerksbetreiber hat die Maßnahme auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 6

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 2, § 3 Abs. 1 und 2 entscheidet die untere Wasserbehörde. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie, wenn die Entscheidung nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 7

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der oberen Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

§ 8

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 9

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, §§ 20, 95, 101 ff., 115 ff. LWG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2, § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1971
64. 17. 02 — 79

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 329

Gewerbeaufsicht

**543 Anerkennung von Sachverständigen
zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO**

Der Regierungspräsident
23. 8512. 5

Düsseldorf, den 8. Juli 1971

Mit Urkunde vom 24. 9. 1965 habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e. V., Essen, angestellten

Ingenieur (grad.) Johannes van Treeck
geboren am 16. Mai 1937 in Essen
wohnhaft: Essen, Sommerburgstraße 30

aufgrund der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 — GV. NW. S. 174 — als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Ziffer 6 Gewerbeordnung anerkannt.

Die ausgesprochene Anerkennung des Vorgenannten als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO — veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Seite 394/1965 — wird insoweit ergänzt, als die Anerkennung auch auf

„Aufzugsanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 5 GewO)“ ausgedehnt wird.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 332

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

544 Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin (Bundesrepublik Deutschland ./ Pesch)

Landesbaubehörde Ruhr
— Der Enteignungskommissar —
II A 1 — 511.12 (Kr. Moers 13)

Essen, den 2. Juli 1971

In dem Entschädigungsfeststellungsverfahren Bundesrepublik Deutschland ./ Pesch betr. das im Grundbuch von Homberg, vormals Blatt 1609, auf den Namen des Kaufmanns Dietrich Pesch eingetragene Grundstück Gemarkung Essenberg, Flur 10, Flurstück 7, 1 154 qm groß, habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigungsfeststellung auf Donnerstag, den 16. September 1971, 9.30 Uhr, anberaumt; Treffpunkt: Gaststätte Maus, Homberg, Duisburger Straße 21.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.) werden alle von mir nicht besonders geladenen Beteiligten hiermit zu der Verhandlung vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne sie über die Entschädigung — auch wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung — verhandelt und gegebenenfalls entschieden werden.

Kosten der Terminswahrnehmung können nicht erstattet werden.

Hennis
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 333

545 Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See für das Rechnungsjahr 1971

I.

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Juli 1961 und der §§ 84

ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 656) hat die Verbandsversammlung am 11. Juni 1971 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um DM	ver- mindert um DM	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes gegen- über bisher DM	auf nunmehr DM festgelegt
a) im ordentl. Haushaltsplan				
die Einnahmen	56 605	—	1 730 400	1 787 005
die Ausgaben	56 605	—	1 730 400	1 787 005
b) im außerordentl. Haushaltsplan				
die Einnahmen	892 000	—	1 795 500	2 687 500
die Ausgaben	892 000	—	1 795 500	2 687 500

§ 2

Die Verbandsumlage gemäß § 12 der Satzung wird nicht geändert.

§ 3

Die Höhe der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird nicht geändert.

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

Der Verbandsvorsteher

In Vertretung	Im Auftrage
Ilien	Schier
Beigeordneter	Schriftführer

Bungert

Vorsitzender der Verbandsversammlung

II.

Die nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 656) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) zu Düsseldorf sind unter dem 28. Juni 1971, Az. 31.52.21, erteilt.

Düsseldorf, den 5. Juli 1971

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung
Ilien
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 333

546

**Ordnungsbehördliche
Verordnung der Stadt Geldern
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlaß**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 Buchstabe a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161 / SGV. NW. 7113), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22 / SGV. NW. 45) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Geldern gemäß Beschluß des Rates der Stadt Geldern vom 24. Mai 1971 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß der Gelderner Pfingstkirmes dürfen alle Verkaufsstellen in der Ortschaft Geldern am Samstag vor Pfingsten über die allgemeine Ladenschlußzeit hinaus bis 17 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Geldern, den 25. Mai 1971

Becker
Stadtdirektor

Geldern, den 4. Juni 1971

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Kempkens
Stadtamtmann

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 334

547

**Ordnungsbehördliche
Verordnung der Gemeinde Sonsbeck
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlaß**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 Buchstabe a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161 / SGV. NW. 7113), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22 / SGV. NW. 45) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der

Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) wird von der Gemeinde Sonsbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 28. April 1971 für das Gebiet der Gemeinde Sonsbeck folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Sonntagsverkauf wird erlaubt:

- a) am Sommer- und Herbstkirmessonntag jeweils in den in Frage kommenden Ortsteilen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr für Verkaufsstellen, die
 - aa) Nahrungs- und Genußmittel
 - bb) Tabakwaren
 - cc) Spielwaren
 feilhalten,
- b) am Fastnachtssonntag in der Zeit von 13 bis 18 Uhr für Verkaufsstellen, die
 - aa) Nahrungs- und Genußmittel
 - bb) Tabakwaren
 - cc) Fastnachtsartikel
 feilhalten.

Werden Verkaufsstellen entsprechend dieser Regelung offengehalten, so müssen sie an den jeweils vorhergehenden Samstagen ab 14 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Kirmessen im Sinne des § 1 Buchstabe a) finden statt:

- a) Sonsbeck
 - Sommerkirmes
vom Samstag nach dem 13. Juli bis zum folgenden Dienstag,
 - Herbstkirmes
vom Samstag nach dem 17. September bis zum folgenden Dienstag;
- b) Hamb
 - Kirmes
vom Samstag vor dem letzten Sonntag im August bis zum folgenden Montag;
- c) Labbeck
 - Kirmes
vom Samstag nach dem 17. September bis zum folgenden Dienstag.

§ 3

An folgenden Samstagen dürfen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus bis 19 Uhr geöffnet sein, sofern die genannten Verkaufsstellen nicht von der nach § 1 zugelassenen Öffnungszeit für den jeweils folgenden Sonntag Gebrauch machen:

- a) an den Kirmessamstagen jeweils in den in Frage kommenden Ortsteilen für
 - aa) Nahrungs- und Genußmittel
 - bb) Tabakwaren
 - cc) Spielwaren,
- b) am Fastnachtssamstag Verkaufsstellen für
 - aa) Nahrungs- und Genußmittel
 - bb) Tabakwaren
 - cc) Fastnachtsartikel.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der §§ 1 und 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zu-

gelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die dort zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500,— DM geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Sonsbeck, den 25. Mai 1971

Gemeinde Sonsbeck
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Gemeindedirektor
Roßhoff

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 334

548 **Viehseuchenverordnung** vom 6. Juli 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 23. Juni 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 114) und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Dinslaken folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Geflügelpest in dem Hühnerbestand des Landwirtes Gottlieb Köhnen, 4223 Voerde, Ortsteil Mehrum, Schloßstraße 9, erloschen ist und weitere Seuchenfälle nicht aufgetreten sind, werden die mit meiner Viehseuchenverordnung vom 23. Juni 1971 angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dinslaken, den 6. Juli 1971

Kreis Dinslaken
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Griese
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 335

549 **Aufgebot** **eines Sparkassenbuches** (Hildegard Ungerer)

Frau Hildegard Ungerer, 5090 Leverkusen, Mendelssohnstraße 50, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 96 124 169 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Frau Hildegard Ungerer, 5090 Leverkusen, Mendelssohnstraße 50, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 1. Oktober 1971, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Leverkusen, den 1. Juli 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen
Der Vorstand
Holtzschneider Gries
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 335

550 **Kraftloserklärung** **eines Sparkassenbuches** (Ali Dinc)

In der Aufgebotsache des Herrn Ali Dinc, Solingen, Friedrich-Ebert-Straße 28, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 17 578 154 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Ali Dinc, Solingen, Friedrich-Ebert-Straße 28, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 1. Juli 1971

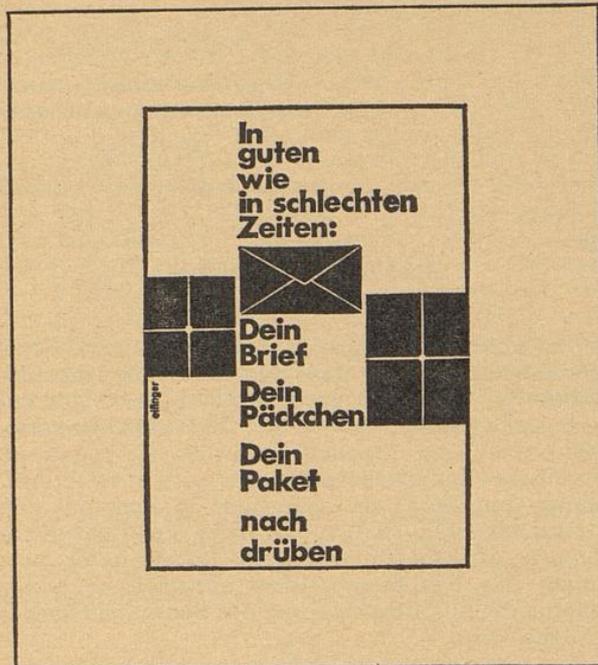
Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand
Früangel i. V. Hühne
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 335

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst	}	zusammen bis 1000 g
Speck		
Eierteigwaren		
Traubenzucker		
Babynahrung		
Obst und Südfrüchte		

Bis je 500 g

Margarine	}	zusammen bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
 Kaffee
 Kakao
 Milchpulver
 Käse

Bis je 50 g

Eipulver
 Tabakwaren
 (höchstens 40 Zigaretten
 oder 8 Zigarren
 oder 20 Zigarillos
 oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
 Nähadeln, Stopf- und Strickadeln
 Nähzubehör (Garne usw.)
 Perlmutterknöpfe
 Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
 Babywäsche
 Damenstrümpfe
 Herrensocken (Kräuselkrepp)
 moderne Hosenträger
 Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
 Beltwäsche
 Blusen
 Grobleinen
 Kinderkleidung
 Lederhosen
 Oberwäsche, Unterwäsche
 Pullover
 Miederwaren
 Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
 waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
 Geldbörsen
 Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktenaschen, Kollegmappen
 Brieftaschen

Einkaufstaschen
 Geldbörsen
 Handschuhe
 Handtaschen
 Reisenecessaires
 Taschenmaniküren
 Lederhandschuhe
 Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
 Bleistifte
 Minen für Kugelschreiber
 Blumensamen
 Gasanzünder
 Haarklammern
 Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
 (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
 klingeln, Gesichtswasser, Hautcreme,
 Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
 taschentücher, Toilettenpapier)
 Klebstoff in Tuben
 Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
 Schulhefte
 Schwämme
Feinwaschmittel
 Zeichenblocks
 Fahrradzubehör
 Feuerzeuge
 Glühbirnen
 Laubsägen
 Scheren, Taschenmesser
 Spielsachen, Gummibälle
 Tulpenzwiebeln usw.

**Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-
 schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für
 den Garten und für den Bastler.**